

Danf.
 7. März 1. 3. verstorbenen
 nitatengerichts-Geschworne,
-Gesellschaft

der Arader Haupt-Agent-
Grünwald versicherte,
 erwähnte Hauptagent-
 rde.

a Dálnoky
 Vadasy.
Hubaj
 übrigen **Dálnoky Béla**.

Buchschäfererei
 (Station) **Königreich**

nd Schafe
 elung in **Hamburg**.
 50 Muttertiere zum Verkauf.
Lord Valsingham, Sir
 30 junge Buchschweine der
 ter **Allgauer Rinder**.
 Postfreie Anfragen zu Diensten.

G. Zoeppritz.

achung.
 f. Finanz-Bezirks-Direktion
 Baldamt im Namen des h.
 Forst- und Domänen-Objecte
 in Pachtationswege der Meiß-
 nischer Herrschaftsgründe am
 Baldamtskanzlei — für jene
 anlei — und für jene der
 arader Forsterwohnung stets

gegenwärtig
 jährliche
 Pacht-
 für die
 Pacht-
 stände

Zeit,	auf welche diese
Objekte zu ver-	pachten kommen
fr.	
92 48 6	vom 1. Nov. 1864
9 9	1. Mai 1865.
84 55	1. November 1864.
11 20	1. November 1864.
56 42	"
81 20	"
49 90	"
70 60 2	"
19 80 2	"
90 73 2	"
85 7 4	"
87 6 9	"
82 50	1. April 1865.
97 69 2	1. November 1864.
89 2	"
81 68 2	"
49 43 2	"
4 63	"
2	"
0	"
5	"
Werden gemein-	
schaftlich mit der	
Waldweide für	
das Jahr 1864	
in Pacht gege-	
ben.	
Wie oben.	
Waldhüterwohn-	
unbestimmt.	

Det mit dem 10% Neu-
 tag-Bebingnisse eingesehen
 ch gebente oder schriftliche
 an zur Nichtsahnur zu
 l mit dem entsprechenden
 Barem belegt werden, oder
 einer Aerial-Rasse verse-
 wenn er sonst nicht bekannt
 abigung, daß er im auf-
 seinem schriftlichen Offert
 klärung enthalten, daß sich
 nien unbedingt füge, daß
 rung ganz dieselbe Rechts-
 different zur Zeit der Ver-
 ente, die Bezeichnung eines
 schluß des Contractes für
 mens am Borabende des
 et für die Pachtung des
 der eingereicht werden.
 Anbote zu verpflichten, die
 ene Caution in dem Falle
 geschlossen werden sollte,
 vorgehenden Bedingungen
 ach befreitigt werden.
 (389-1.3)
al-Baldamt.

Pränumerations-Preise

Pro Grad:	Mit Postversendung:
Januar 1864 12 fl.	Januar 1864 12 fl.
Januar 1865 5 "	Januar 1865 6 "
Januar 1866 2 " 50 "	Januar 1866 3 "

Erscheint jeden Sonntag, Dienstag und Donnerstag.

Arader Zeitung.

Redaction:
 Hauptplaz, im Winkler'schen Neggebäude,
 Expeditions- und Insertions-Plaz,
 Hauptplaz, 6. Goldschneider's Buchhandlung.
 Für das Ausland übernehmen Aufträge für
 Inserate die Herren Haasenstein & Vogler in
 Hamburg-Altona, Otto Molien u. die Jäger'sche
 Buchhandlung in Frankfurt a. M. und A. Schulz
 & Comp. in Leipzig.
 Manuscripte werden nicht zurückerstattet.

Politische Uebersicht.

Bis zur Stunde fehlt jede Nachricht von der Conferenz. Die „W. Abendpost“ schreibt: „Den Ereignissen, welche sich heute (am 28.) in London vollziehen, darf mit Spannung entgegengeesehen werden. Bekanntlich wurde in der letzten Konferenzsitzung der von den beiden deutschen Großmächten gemeinsam eingebrachte Friedensvorschlag von den dänischen Bevollmächtigten ad referendum genommen. Vorausichtlich wird die Antwort der dänischen Regierung eine ablehnende sein, und zwar in dem Sinne ablehnend, wie gestern bereits angedeutet wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die deutschen Konferenzmitglieder, unmitttelbar an die dänische Erklärung anknüpfend, ihren nunmehrigen Standpunkt in der Frage bezeichnen. Früheren Mittheilungen aus London zufolge, soll in der heutigen Konferenzsitzung auch die Verlängerung der Waffenruhe berathen werden.“

Die „Wiener Ztg.“ bestätigt, daß Oesterreich und Preußen für die Krone des Herzogs Friedrich eintreten und denselben aufgefordert haben, seine Ansprüche geltend zu machen.

Aus Berlin wird der „Verfassung“ geschrieben: In der nächsten Konferenzsitzung wird eine ausführliche Denkschrift des Herzogs von Augustenburg auf den Tisch des Hauses niedergelegt werden, in welcher er in eingehender Weise seine Rechte darstellt. Eine Prüfung der verschiedenen Rechtsansprüche von Seite des Bundes dürfte kaum mehr als Vorbedingung der Anerkennung des Herzogs aufgestellt werden, besonders nachdem der Herzog von Oldenburg die Genehmigung ausgesprochen, auf seine Rechtsansprüche zu verzichten. Eine gleiche Absicht sollen auch die sonstigen Bewerber haben und auch von Rußland vernimmt man, daß es den Plan, für den Fall, als die Successionsfrage zur Entscheidung kommen sollte, mit den Ansprüchen der Gortorpschen Linie aufzutreten, angesichts der offensbaren Erfolglosigkeit eines solchen Schrittes aufgegeben habe; dagegen heißt es, daß von russischer Seite die Erklärung abgegeben werden soll, der Czar werde niemals den Herzog Friedrich als selbstständigen Souverän Schlesiens anerkennen.

Ueber die Art und Weise der Befragung der Herzogthümer gehen der „Ind. Belge“ verschiedene Versionen aus Paris zu. Der einen Mittheilung zufolge habe Dänemark dem von Frankreich vorgeeschlagenen, von England, Rußland und Schweden acceptirten und in Wien und Berlin lebhaft empfohlenen Vorschlag beigegeben. Die Basis wäre die Vereinigung Holsteins und der sechs südlichen Gemeinden Südschleswigs mit Deutschland und die Incorporation von drei Vierteln Schlesiens in Dänemark. In diesem territorialen Verhältnisse würden die Bevölkerungen über die ihnen wünschenswerthe Regierungsform befragt werden. Ein anderer Correspondent betrachtet die Aussichten des Herzogs von Augustenburg als gesichert, und es frage sich nur, wie man den Volkswillen in den Herzogthümern zum Ausdruck bringen kann. „Preußen möchte“, schreibt die „Independance“, „daß die beiden Herzogthümer in globo, d. h. als Gesamtheit, abstimmen, in welchem Falle Dänemark auch Nordschleswig verlieren könnte. Dieser Plan wird also aufgegeben werden. Oesterreich würde sich für eine Abstimmung der schleswig-holsteinischen Ständeversammlungen aussprechen. Frankreich möchte, daß die Bevölkerungen districtweise abstimmen, wie dies in Frankreich der Fall ist, wenn das allgemeine Stimmrecht functionirt. Was die Umwandlung Kiels in einen Bundeshafen und Wendenburgs in eine Bundesfestung betrifft, so wünschen die Westmächte, daß davon weiter nicht die Rede sei.“

Von einer Anzahl römischer Cardinale ist eine Adresse an den Kaiser Napoleon gelangt, in welcher dieser gebeten wird, dafür zu sorgen, daß, wenn in dem Zustande des Papstes eine Catastrophe eintreten sollte, die Papstwahl frei und unbehindert vor sich gehen könne, und nicht unter der von Seite der Bevölkerung zu fürchtenden Pression zu leiden habe. Es gehen aus dieser Adresse zwei Dinge hervor. Erstens, daß der Zustand des Papstes denn doch ein sehr gefährlicher sein müsse, zweitens, daß man ernstlich Willens sei, einen französischen Cardinal auf den Stuhl Petri zu setzen. Ueber die Ceremonien, die unmittelbar nach dem Tode des Papstes eintreten, sowie über den Ursprung des Conclave in seiner heutigen Form geben die folgenden Zeilen einige interessante Details.

Wenn der Tod des Papstes angekündigt ist, begibt sich der Cardinal-Kämmerling in das päpstliche Palais, um den Tod amtlich zu constatiren. Dies geschieht jedoch nicht unter Beiziehung von Ärzten, sondern ganz allein durch den Kämmerling, welcher dreimal mit einem Hammer auf die Stirne des Papstes schlägt. Wenn beim dritten Schläge kein Lebenszeichen erfolgt, so wird der Tod als gewiß betrachtet. Die Wissenschaft, welche ihrerseits als gewisses Todeszeichen nur die Auflösung des Körpers kennt, würde sich freilich mit einer solchen Formalität nicht begnügen, allein die Wissenschaft hat eben mit einer von der Etiquette vorgeschriebenen Ceremonie nichts zu thun. Ist der Tod des Papstes auf solche Weise constatirt, schlägt die große Glocke des Capitols dreimal an, um Rom anzukündigen, daß es seinen Souverän verloren und der katholischen Welt, daß sie seinen Oberhirten mehr hat. Diese Glocke ertönt nur bei außerordentlichen feierlichen Gelegenheiten. Der älteste Cardinal des heiligen Collegiums, es ist dies immer der Bischof von Ostia, scheidt unmittelbar Curie an die apostolischen Boten ab, damit diese das Ereigniß den fremden Höfen bekanntgeben, und zu gleicher Zeit richtet er Einladungsschreiben an alle Cardinale, sich im Conclave zu versammeln. Die Schweizer Garde verläßt den päpstlichen Palast und installirt sich in dem Palast des Cardinal-Kämmerlings, welcher bis zur Eröffnung des Conclave überall von einem Detachement dieser Garde escortirt wird. Der Kämmerling vertritt zwar während dieser

Zeit die höchste Autorität, aber diese beschränkt sich nur darauf, daß er sich von der Schweizer Garde escortiren und Münzen auf seinen Namen prägen läßt. Da alle Aemter mit dem Tode des Papstes aufhören, so folgt daraus, daß alle öffentlichen Angelegenheiten in der Schwebe bleiben; der Cardinal-Kämmerling also, obgleich mit absoluter Macht bekleidet, regiert nur dem Namen nach.

Erst seit dem Jahre 1143 üben die Cardinale allein das Recht der Papstwahl aus, von 1143 bis 1271 aber waren sie während des Wahlactes noch nicht unter Schloß und Riegel; im Jahre 1271 erst nahm das heilige Collegium seine Wahl bei verschlossenen Thüren vor, welcher Gebrauch seitdem beibehalten wurde. Die Absperrung wurde durch folgende Umstände veranlaßt:

Die Cardinale waren 1168 (nach dem Tode Clement's I.), achtzehn an der Zahl, in der Stadt Viterbo versammelt, konnten sich aber über die Wahl des Papstes nicht verständigen. Vergebens kamen Reclamationen von allen Punkten der Christenheit, vergebens hatten sich Philipp der Kühne, König von Frankreich, und Carl I., König von Sicilien nach Viterbo begeben, um das heilige Collegium zu drängen, die Beratungen verfloßen unter innerlichen Kämpfen und ohne Resultat. Endlich, nachdem zwei Jahre in unnützen Debatten verfloßen waren, bewog der heilige Bonaventura, Ordensgeneral der Minoriten, die Einwohner von Viterbo, die Cardinale in dem bischöflichen Palaste, wo sie ihre Sitzungen hielten, einzusperrern. Der Rath wurde befolgt, die heiligen Wähler wurden unter Schloß und Riegel gesetzt und der Stadthauptmann mit der Bewachung des Conclaves betraut. Es vergingen indessen Tage und Monate, und die Kirche war noch immer ohne sichtbares Oberhaupt; da griffen die ungeduldigen Einwohner von Viterbo nach einem heroischen Mittel: sie deckten das Dach des bischöflichen Palastes ab, damit die Cardinale, den Unbilden des Wetters ausgesetzt, sich beilen müßten, ihrer Pflicht nachzukommen. Aber auch dieses energische Mittel vermochte keine Einigkeit unter den Wählern zu erzielen, bis diese endlich selbst auf einen Ausweg verfielen, um sich aus ihrem unangenehmen Gesängnisse zu befreien. Die Cardinale, deren Zahl der Tod schon auf fünfzehn herabgebracht hatte, übertrugen ihre Vollmachten auf sechs unter ihnen, welche endlich Theobald Bisconti von Piacenza, Archidiacon von Viterbo, auf den Stuhl des heil. Petrus erhoben, der als Papst den Namen Gregor X. annahm. Die Wahl fand am 1. September 1271 statt, hatte also nahezu drei Jahre gedauert.

Am 28. Mai wurde in Paris die Session des gesetzgebenden Körpers mit einer sehr versöhnlichen Rede des Herzogs von Morony geschlossen.

Lg. Wien, 29. Mai. (Orig.-Corr.) Es ist wohl eine selbstverständliche Sache, daß Jedermann die heimathlichen Angelegenheiten mehr interessiren, als die auswärtigen, wenn wir auch nicht verkennen, daß die große Politik nicht ohne einflußreiche Mitwirkung auf unsere inneren Fragen bleiben muß.

Von dieser Ansicht ausgehend, will ich Sie nicht mit wagen Combinationen auf dem Felde der Conferenz, Zollcongresz rc. langweilen, sondern dasjenige mittheilen, was ich heute Näheres über den Stand der Angelegenheiten unseres speciellen Vaterlandes Ungarn in Erfahrung gebracht habe. — Vor Allem glauben Sie meiner Versicherung, daß, und ich spreche es mit tiefem Bedauern aus, im Jahre 1864 nicht an die Einberufung eines Landtages zu denken ist. Der neue Hofkanzler, bei aller Energie seines Charakters, kann beim besten Willen in der erst so kurzen Zeit seines Wirkens noch kein festes Programm aufstellen; auch er muß sich erst mit den Dingen noch vertrauter machen. Was aber geschehen wird, das sind private Schreiben an die Comitats-Verleiher, allmählig dahin zu wirken trachten, daß dieserseits, wenn einmal Neuwahlen zum Landtage ausgeschrieben werden, diese unter ihrem Einflusse möglichst conservativ ausfallen, damit nicht sogenannte extravagante Elemente in diesen hineinkommen.

Man wird mir vielleicht einwenden, der Reichsrath werde in Wien ja wieder im Herbst zusammentreten, und, wenn er noch immer keinen Schritt in der ungarischen Frage vorwärtsgethan finde, der Regierung, resp. dem Herrn Staatsminister sicherlich verblühte Vorwürfe machen. — Aber für diesen Fall ist gesorgt und die Entschuldigung dafür habe ich und vielleicht auch Andere schon in petto. Man wird sagen: Wir haben Forderungen entlassen, weil er nichts gethan, Zich ward an seine Stelle gesetzt; warten wir ab, was dieser thut, man muß dem Manne Zeit lassen. — Auf diese Weise gewinnt man auf ganz billige erscheinende Art neuerdings Zeit zum „warten.“

Damit will ich jedoch keineswegs gesagt haben, daß Graf Zich nicht ernstlich handeln werde. Auch schon für die nächste Zeit werden mehrere wichtige und durch die dringende Nothwendigkeit in den Vordergrund gerückte Maßregeln und Reformen angebahnt werden. Ich sage „angebahnt“, denn es werden wohl sicherlich Monate vergehen, ehe dieselben wirklich ins Leben treten können. Ich höre nämlich als ganz verläßlich, daß das Justizwesen gänzlich von der Administration getrennt, die Gerichte ganz unabhängig gemacht werden sollen. Ferner sollen die Waisenkinder einer totalen Umgestaltung unterzogen werden, indem sie in der dormaligen Organisation keineswegs demjenigen Zweck entsprechen, dem sie genügen sollen.

Graf Zich steht übrigens aber sehr gut angeschrieben. Er ist nicht bloß Hofkanzler und als solcher im Minister-rath nur über ungarische Angelegenheiten allein berechtigt, seine Stimme abzugeben; nein, er ist auch Minister und hat sogar deshalb zwei Eide abgelegt, einen als Minister und einen als Hofkanzler. — Heute wurde er von Sr. k. Hoheit dem Erzherzog Wilhelm empfangen und später zum Herrn Erzherzog Rainer beföhden. Vice-Kanzler v. Károlyi und Hofrath Rohonczy weilen noch fern von Wien mit unbestimmtem Urlaub. Obgleich noch nichts Definitives beschloßen, ist man doch allgemein davon überzeugt, daß diesem Urlaub eine Pensionirung folgen werde. — Hofrath

Befe befindet sich gegenwärtig mit dreiwöchentlichem Urlaube abwesend.

Einige Blätter brachten die Nachricht von der Herausgabe eines neuen Jagdgesetzes für Ungarn. So nothwendig eine Regelung der Jagdgesetzgebung auch sein mag, so kann ich Sie doch versichern, daß die Sache noch keineswegs so weit gebiechen ist. Das Wahre daran ist Folgendes: Die k. Statthalterei hat bereits vor mehreren Monaten von der k. Hofkanzlei die Weisung erhalten, für ein solches Gesetz das nöthige Material zu sammeln, damit aus diesem ein Entwurf ausgearbeitet werde, welcher dann seinerzeit beim Landtage als Regierungsvorlage eingebracht werden könnte. Die k. Statthalterei hat in Folge dessen an die verschiedenen landwirthschaftlichen und Forst-Bereine die Aufforderung gerichtet, ihre diesfälligen Gutachten abzugeben. Diese sollen nun zum Theil eingelaufen sein, und nächstens an die k. Hofkanzlei gelangen. — Hierauf dürfte sich vor der Hand die ganze Angelegenheit reduciren.

Die von der „Presse“ unlängst in gehässiger Weise gebrachte Mittheilung über die Art der Zustellung des abschlägigen Bescheides an Herrn v. Cötöös wegen Concessions-Ertheilung zur Herausgabe einer politischen Wochenschrift, verhält sich ebenfalls ganz anders. Herr v. Cötöös hatte bei der Pesther Polizei-Direction sein diesfälliges Gesuch eingereicht, und erhielt natürlich auf diesem Wege den Bescheid. — Hier in Wien ist er in dieser Angelegenheit neu e s t e n s gar nicht gewesen.

Wien, 29. Mai. In der ungarischen Hofkanzlei ist man vollauf mit der Vorbereitung der Reformen, namentlich für die F u s i z, beschäftigt. Die Nachricht, als ob dieselben bereits nächstens der Sanction Sr. Majestät unterbreitet werden sollen, ist ganz unrichtig, da dieselben nicht einmal noch dem Ministerrathe vorliegen; aber auch die einem Pesther Blatte entnommene Notiz, daß in diesem Zweige noch gar Nichts vorgearbeitet sei, ist unrichtig, im Gegentheile ist man bereits wacker vorgeschritten und hofft binnen Kurzem schon etwas Tüchtiges gefördert zu haben. Wie man vernimmt, sollen auch zwischen dem hier weilenden Grafen Apponyi und dem Herrn Hofkanzler zu diesem Zwecke Conferenzen stattgefunden haben. (Oest. Z.)

Siebenbürgischer Landtag.

S. C. Hermannstadt, 28. Mai. Die Verhandlung der Gesetzvorlage über die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Siebenbürgen, welche am nächsten Montag beginnt, wird voraussichtlich zu heftigen Debatten Veranlassung geben. Schon bei dem ersten Paragraphen, welcher den Amtssitz dieser obersten Gerichtsbehörde festsetzt, werden sich die der sächsischen und romanischen Nationalität angehörigen Deputirten scharf gegenüber stehen und es dürfte eine Mehrheit von 8—10 Stimmen, über welche die romanische Partei zu verfügen hat, den Ausschlag geben und der Amtssitz im Lande um so sicherer beschloßen werden, als auch die ungarischen Regalisten in dieser Frage mit den Romanen stimmen werden. Ein Hauptgrund dafür, daß die Sachsen die Verlegung des obersten Gerichtshofes nach Wien wünschen, liegt in dem Umstande, weil sie, wenn derselbe im Lande bleibe, das Ueberhandnehmen des romanischen Einflusses fürchten, wie sich derselbe ihrer Ansicht nach seit jener Zeit, in welcher das k. Gubernium die oberste Justizgewalt im Lande übt, thatsächlich geltend gemacht hat. Das hier bestehende sächsische Obergericht hat auch schon früher aus diesem Gesichtspuncte Veranlassung genommen, sich in einer Eingabe an die k. siebenbürgische Hofkanzlei über die Nachsprechung des k. Guberniums zu beschweren und es soll in dieser versucht worden sein, den Beweis zu führen, daß die höchstgerichtlichen Erkenntnisse den Grundsätzen der strengen Gerechtigkeit nicht immer entsprechen. Namentlich soll das k. Gubernium in den seiner Revision unterworfenen Strafurtheilen des sächsischen Obergerichtes eine ungewöhnliche Milde walten lassen, und in vielen Fällen, wo die Beschuldigten von sächsischen Gerichten verurtheilt wurden, eine Nachsprechung ob Mangel an Beweis, oder gängliche Freisprechung erfolgt sein. Eine weitere Wichtigkeit erlangt die Frage des Amtssitzes auch noch durch die im §. 13 der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung, daß bei Kompetenzconflicten zwischen siebenbürgischen politischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, so wie bei U r b a r i a l a n g e l e g e n h e i t e n an die Stelle dreier Richter des obersten Gerichtshofes eben so viele Mitglieder der Hofkanzlei als Botanten einzutreten haben, während wenn der oberste Gerichtshof seinen Amtssitz im Lande hat, diese Botanten aus den Räten des k. Guberniums beizuziehen wären. Ueberhaupt sehen die Romanen und mutmaßlich auch die Ungarn in dem Umstande, daß die oberste Justizbehörde ihren Sitz im Lande habe, wofür auch die historische Gesplogenheit spricht, eine größere Gewähr, der dem Lande kraft des Octoberdiploms zustehenden A u t o n o m i e und auch in Bezug auf raschere Entscheidungen und Kostenersparung für die Parteien dürfte sich jedenfalls das Verbleiben der obersten Justizbehörde im Lande, wie dies auch in Ungarn mit der k. Septemvirkalafel der Fall ist, mehr empfehlen. — Was den Punct bezüglich der Aufhebung der sächsischen Obergerichte betrifft, die durch den Gesetzentwurf der Majorität des Landtagsausschusses angestrebt wird, so dürfte bei dem zähen Widerstande der sächsischen Partei und mit Rücksicht darauf, daß die Regierungsvorlage den Bestand dieses Obergerichtes ganz unangefochten läßt, denselben vielmehr in mehreren Bestimmungen berücksichtigt, es der romanischen Majorität schwerlich gelingen, ihrer Absicht im Landtage Geltung zu verschaffen. Zwar halten wir das im Minoritätsvotum ange-

fürte Argument, wienach eine solche Aufhebung nicht zur Kompetenz des Landtages gehöre, nicht für sichhaltig; da aber der in Frage stehende Gesetzentwurf bloß auf die Errichtung und Organisation einer dritten Instanz beschränkt ist, derselbe daher nicht den Zweck einer allgemeinen Gerichtsorganisation haben kann, so kann durch denselben die Aufhebung eines factisch bestehenden, durch kais. Entschließung eingesetzten Gerichtshofes zweiter Instanz allerdings nicht so nebenbei erfolgen. Daß aber die auf Privilegien basirte Sonderstellung der sächsischen Nation innerhalb der Verfassung Siebenbürgens, insbesondere ihre mit einem eigenen Gesetzgebungsrechte ausgestattete Nationaluniversität Seitens der Rumänen vielfache und heftige Anfechtungen im Laufe dieser Session zu erfahren haben, und daß die Sachsen selbst sich schließlich genöthigt sehen werden, auf diese Sonderstellung zu verzichten, dürfte — wenn überhaupt die Reconstituierung des Landes durch den gegenwärtig tagenden Landtag sich als durchführbar erweisen sollte — außer allem Zweifel sein.

„Kol. Közlöny“ bringt in seiner letzten Nummer vom 26. d. einen Leitartikel, in welchem er gegen eine Hermannstädter Correspondenz des „Botshafter“ polemisiert und die Behauptung aufstellt, daß die Ungarn Siebenbürgens trotz der Drohung, wienach die Arad-Hermannstädter Eisenbahn gebaut und der Sitz des Guberniums von Klausenburg nach Hermannstadt verlegt werden würde, doch an ihrer bisherigen Politik festhalten werden. Klausenburg werde deshalb nicht zu Grunde gehen, es werde stets der Mittelpunkt der ungarischen Intelligenz bleiben und diese, nicht eine bureaukratische Gewalt, habe den Wohlstand dieser Stadt begründet. „K. K.“ hält es übrigens für unglücklich, daß eine civilisirte Regierung sich in ihren Maßnahmen von Nachgedanken gegen eine Nation leiten lassen würde, der man nichts anderes, denn consequentes und treues Festhalten an ihrer Ueberzeugung vorwerfen könne. Vielmehr glaubt es, daß die Regierung den bestehenden Conflict um so tiefer bedauert, als sowohl innere wie äußere Complicationen ihren Standpunkt sehr erschweren und das Deficit im Staatshaushalt jährlich größere Steuern und Lasten nöthig macht. Es wäre daher — meint „K. K.“ schließlich — besser, den gesetzlichen berechtigten Wünschen der Völker Rechnung zu tragen, in den Grenzen der Möglichkeit den Ausgleich zu versuchen, damit sich dann alle Kräfte vereinigen könnten, zur Herbeiführung des Staatswohles, zur Vermehrung des Glanzes der Dynastie, zur Hebung der Sicherheit der Monarchie, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß dieser Glanz und diese Sicherheit auch unserer nationalen Existenz zu Gute käme.

S. C. Wie wir verlässlich erfahren, wird der Kronstädter Deputirte Waager in der nächsten Landtags-Sitzung einen auf die siebenbürgische Eisenbahnfrage bezüglichen Antrag einbringen. Hiedurch soll die Discutirung dieser Frage im Landtage bezweckt und ein Votum über die Linie herbeigeführt werden, deren Bau die siebenbürgische Landesvertretung im Interesse des Landes für die zweckmäßigste erachtet. — Ob und wann dieser Antrag zur Verhandlung im Landtage kommen wird, läßt sich jedoch vor der Hand um so weniger bestimmen, als die Regierung einer Besprechung dieser Frage im Landtage überhaupt nicht geneigt sein soll.

Wie dem „Kol. Közl.“ aus Bukarest gemeldet wird, sind von dort am 18. Mai 12 Ingenieure zur Aufnahme der Pläne für die walachische Eisenbahn nach Orsova abgegangen.

Der Vertragsentwurf bezüglich der Arad-Hermannstädter Bahn,

welcher zwischen der Staatsverwaltung einerseits, der Creditanstalt und der Theißbahn andererseits bereits vereinbart worden ist, enthält nach Angaben des „Fesler Lloyd“ folgende wichtige Details:

„Das engere Ministercomité, welches zur Vorbereitung der ganzen Angelegenheit bestellt wurde, ist mit den nunmehr vereinbarten Bedingungen des Fünfmillionen-Darlehens einverstanden und die Sache ist reif, vor das Plenum des Ministerrathes zu kommen. Am 26. ist der Vortrag an Sr. Majestät erstattet worden, und es ist wahrscheinlich, daß die Angelegenheit in der am Montag stattfindenden Ministerrathssitzung zur Sprache kommt.

Ueber die Bedingungen kann ich Ihnen Folgendes mittheilen. Bekanntlich hat sich die Frage zuletzt um das Vorzugrecht der Creditanstalt bezüglich der Concessionstheilung und um die Nichtvereinbarkeit desselben mit dem Principe der Offertverhandlung gedreht. Die Creditanstalt hat in diesem Punkte nachgegeben und auf ein Optionsrecht verzichtet, dagegen hat die Staatsverwaltung jede billige Rücksichtnahme bei Prüfung der Ergebnisse der Offertverhandlung zugesichert, da sich ja die Staatsverwaltung das Recht vorbehält, die Offerte der Gesamtheit der Bedingungen nach zu prüfen und dem der Totalität nach günstigsten den Vorzug vor den anderen zu geben. Weiter hat die Creditanstalt auch in dem Punkte der Verzinsung etwas nachgegeben. Bekanntlich forderte sie eine 6procentige Verzinsung des Vorschusses für die ganze Darlehenszeit. Nunmehr beanprucht sie, wie ursprünglich, für die Zeit bis Ende dieses Jahres bloß eine 5procentige und nur für die Zeit von Jänner bis Ende December 1865 eine 6procentige Verzinsung. Das ist also eine höhere Verzinsung bloß für jene Zeit, um welche sie den ursprünglichen Rückzahlungstermin verlängert hat. Der Vorschuß wird der Staatsverwaltung zur Verfügung gestellt. Das Uebereinkommen soll mit der Creditanstalt und der Theißbahn zugleich geschlossen werden, nachdem die Theißbahn ja den Bau führen wird.

Sollte der Ministerrathsbefehl und die Entschließung Sr. Majestät der Vorlage günstig lauten, so wird gleichzeitig die Offertverhandlung bezüglich der Concessionstheilung ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung wird auf die ganze Linie Arad-Hermannstadt-Rothenthurmpaß lauten, da es jetzt gilt, ein fait accompli gegenüber der Walachei herzustellen. Doch ist auch darauf Bedacht genommen, daß der Unternehmer durch einen etwaigen Nichtanschluß der walachischen Bahn keinen Schaden leide. Sollte nämlich der Anschluß nicht rechtzeitig sichergestellt werden, so wird den Unternehmern eine Verlängerung der Frist zum Baue der Strecke Hermannstadt-Rothenthurmpaß bewilligt und

die Zinsengarantie tritt in Wirksamkeit sobald der Bahnbau bis Herrmannstadt vollendet ist. Daher auch in den Offerten die beiden Strecken Arad-Hermannstadt und Hermannstadt-Rothenthurmpaß getrennt zu behandeln und die verlangte Garantiesumme für jede dieser Strecken besonders bestimmt werden muß.“

Zur Lage der Dinge in den Donaufürstenthümern.

Entgegen der großen Mehrheit in- und ausländischer Journale, welche mit seltener Uebereinstimmung den Staatstreich des Fürsten Couza als einen Act der Gewalt und einen Eidbruch bezeichneten, ist die „Kronst. Ztg.“ es allein, welche denselben billigt und die gewaltthätige Uebernahme als wohl begründet bezeichnet. Wir wollen diese Vorliebe des sächsischen Blattes für Uebernahmen im Allgemeinen und speciell für die nach französischer Chablone ausgeführten, des Fürsten Couza keiner weiteren Erörterung unterziehen und als charakteristisches Zeichen der Stimmung in sächsischen Kreisen die folgenden Correspondenznachrichten dieses Blattes unverändert hier wiedergeben. So wird demselben aus Bukarest, 22. Mai geschrieben: Fürst Alexander Joan I. hat mit seinen letzten Maßregeln bloß das Praevencire gespielt. Ein Theil der einheimischen Oligarchie im Bunde mit den griechischen Phanarioten hatte nämlich einen ganz anderen Umsturz der Dinge vorbereitet, als derjenige ist, den die hiesige Regierung am 14. d. M. ins Werk gesetzt hat! Das vom Ministerium des Innern am heutigen Tage veröffentlichte Plakat, welches hier folgt, gibt Aufschluß über den ganzen Sachverhalt. Dasselbe lautet:

„Die Regierung ward seit längerer Zeit von mehreren verbrecherischen gegen die Union und gegen den regierenden Fürsten gerichteten Anschlägen in Kenntniß gesetzt. An der Spitze derselben befinden sich jene Ehrgeizigen, welche Rumänien seit fünf Jahren in Unruhe und Desorganisation erhalten. Der Hauptzweck dieser Verschwörungen war, den Fürsten Alexander Joan I. durch innere Kämpfe zu stürzen, sowie auch durch fremde Unterstützung die Aufhebung der Union und die unmittelbare Ernennung von zwei Fürsten, einen in Bukarest und den anderen in Jassy, durchzuführen. Der Haupttag der gefährlichen Staatsbürger war Dr. Med. Demetrius Lambertti (ein fremder Grieche.) Hausarzt der Metropole und angestellter Arzt im dem Pantofanischen Krankenhaus in Bukarest. Dieser Agent besand sich seit mehr als einem Jahre auf verschiedenen Reisen in fremden Ländern; in der letzten Zeit verweilte er in Constantinopel und von dort aus unterhielt er durch Vermittlung seiner in Bukarest zurückgelassenen Frau häufige Correspondenzen im Lande. Der Minister des Innern von der baldigen Rückreise des Dr. Lambertti nach Bukarest unterrichtet, ertheilte den Districtsvorstehern (Präfecten) an der Donau frühzeitig den gemessenen Auftrag, daß bei seiner Ankunft die Papiere derselben untersucht werden sollen. Herr Basilius Bucasescu, Präfect des Districtes Bascia löste seine Aufgabe mit Eifer und gutem Erfolg. Dr. Lambertti kam gestern nach Giurgiu an; der Präfect lud ihn in die Kanzlei des Zollamtes und forderte denselben in Gegenwart einiger Zeugen auf, die Papiere, welche er bei sich haben dürfte, vorzuzeigen. Lambertti leugnete, welche zu besitzen; zuletzt jedoch nahm er ein Päckchen aus seiner Kleidung und wollte es zerreißen, sowie auch einige Briefe verschlucken, woran ihn jedoch der Präfect verhinderte und er nahm ihm die Papiere aus der Hand, verpackte und versiegelte dieselben mit seinem und mit dem Siegelring des Dr. Lambertti. Diefen selbst aber ließ der Präfect in Freiheit und seinen Weg nach Bukarest fortsetzen.

Die mit Beschlüssen belegten Papiere wurden dem Minister des Innern übersendet, und von demselben in Gegenwart von mehreren Zeugen und des Secretärs aus dem griechischen Consulate, unter dessen Protection Dr. Lambertti stand, eröffnet. Der Erfolg der Untersuchung, soviel bis jetzt dem Publicum bekannt gegeben werden kann, ist, daß der Zweck der verbrecherischen Verschwörung die Absetzung des Fürsten Alexander Joan I. die Aufhebung der Union und unmittelbare Ernennung von zwei fremden Fürsten als Statthalter (Kaimakame) für die Moldau und für die Walachei war. Constantin Gregorius Sugu, ein alter Gymnast aus den Zeiten der früheren in dem Sinne des organischen Regiments eingesetzten Fürsten und Vater des Landtagsdeputirten Gregorius C. Sugu strebte mit allen Kräften nach der Ernennung zum Kaimakam für die Walachei. Mehrere authentische Urkunden, unter welchen einige von Constantin Sugu selbst geschrieben und unterschrieben waren, liefern den unumstößlichen Beweis dafür. Diese Urkunden sind dem Staatsanwalt des Strafgerichtshofes eingehändigt worden. Der Staatsanwalt begab sich zum Fürsten Sugu und frug denselben vorchriftsmäßig, ob die Papiere von ihm herührten. Fürst Sugu läugnete weder seine Unterschrift noch die That. In Folge dieses Geständnisses wurde Kraft einer gerichtlichen Entscheidung Fürst Constantin Gregor Sugu, Dr. Lambertti und seine Gattin als des Verrathes am Land und Thron überwiefen, verhaftet.“

Ueber den Erfolg des Plebisicits haben die glaubwürdigsten Nachrichten bereits erhärtet, daß die gesammte Intelligenz sich von der Abstimmung ferne hält, und daß sogar das Berggericht in Bukarest in corpore seine Entlassung genommen, um nicht mit dem auf die Verfassung abgelegten Eid in Conflict zu gerathen; die „Kronst. Ztg.“ jedoch weiß es besser, indem sie die Nachricht mittheilt, daß die Abstimmung den „Besten“ und „friedlichsten“ Verlauf zu Gunsten des Staatstreiches nehme. — Ein Correspondent desselben Blattes aus Plojest entblödet sich nicht, diesem die Mittheilung zugehen zu lassen, die neuesten Staatsacte des Fürsten wären „fast allgemein“ mit Freude aufgenommen worden. In seinem Gesichtsbeispiel heißt es unter Anderem: „Wegen dem“ Sufrage universell, mit dem man in den Zeitungen so viel böses Spiel trieb, fürchtet hier bei einem Census von vier Ducaten für directe Wähler und bei einem durchwegs friedlichen Charakter der einheimischen moldauwalachischen Bevölkerung Niemand etwas, und den auswärtigen Wählern wird man das Handwerk zu legen wissen. Darum mache ich Sie freundlichst aufmerksam, den in eini-Journalen erschienenen, die hiesigen Verhältnisse stets falsch beschreibenden, gut bezahlten Correspondenzen, gar keinen Glauben zu schenken.“

Daß in diesem Blödsinn Methode liegt, wird Niemand bezweifeln, wohl aber das, ob sie dem obsuren Scribler oder seinen Vollmachtgebern vom Nutzen sein wird. —

Neuestes.

London, 29. Mai. Gestern waren sämtliche Conferenzmitglieder in der Sitzung erschienen. Die nächste Sitzung findet Donnerstag statt.

Die Verlängerung des Waffenstillstandes ist wahrscheinlich.

London, 29. Mai. In der gestrigen Conferenzsitzung haben die deutschen Mächte ihre bestimmten Propositionen vorgelegt; England seinen Vermittlungsvorschlag eingebracht. Dänemark erschien ohne alle Propositionen. Nächste Sitzung Donnerstag.

Paris, 27. Mai. „La Presse“ will von einer Note Russk's wissen, wodurch die Integrität der dänischen Monarchie fallen gelassen wird.

Bukarest, 28. Mai. Das Journal „Romanul“ wurde nach zwei Verwarnungen durch Befehl des Ministerpräsidenten für die Dauer von 10 Tagen unterdrückt.

Statutenentwurf des Vereins der ungarischen Weinproducenten.

(Fortsetzung.)

§. 23. Eine außerordentliche Generalversammlung darf das Präsidium nur einberufen, wenn dies nach der Ansicht des Ueberwachungs-ausschusses und der Direction unumgänglich nöthig erscheint.

§. 24. Zeit und Tag der Generalversammlung ist sechs Wochen vor der Generalversammlung, und bei einer eventuellen für nöthig befundenen außerordentlichen Generalversammlung mindestens zwei Wochen vorher in den Zeitungen bekannt zu machen.

§. 25. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vereinsactionäre vertreten ist. Im entgegengesetzten Falle ist eine neue Generalversammlung auszusprechen, mindestens eine Woche voranzufahren, auf der dann die Anwesenden beschließen.

§. 26. Auf der Generalversammlung können nur diejenigen Dinge in Verhandlung kommen, welche vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Gegenstände bestimmt aber das Präsidium mit Zuziehung des Ueberwachungs-ausschusses und der Direction.

§. 27. Anträge, welche Mitglieder vielleicht zu stellen wünschen, sind schriftlich abzufassen, und durch das Präsidium vorher dem Ueberwachungs-ausschuß und der Direction zur Erwägung und Meinungsabgabe vorzulegen.

§. 28. Die Generalversammlung bringt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt das Votum des Präsidenten den Ausschlag. Zu einer Veränderung der Statuten wird eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ erfordert.

§. 29. Auf der Generalversammlung führt der Vereinspräsident den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle desselben ersetzt ihn einer der Vicepräsidenten. Der Präses und die zwei oder drei Vicepräsidenten werden auf fünf Jahre gewählt.

§. 30. Die Vota werden in der Regel mündlich abgegeben; die Wahlen dagegen geschehen mittelst geheimer Abstimmung durch geschriebene Zettel oder Ballotage.

B) Der Ueberwachungs-ausschuß.

§. 31. Der Ueberwachungs-ausschuß ist der ständige Vertreter des Vereins. Ihm steht somit die stetige Ueberwachung der Directionsgeschäfte zu. Der ordentliche Präses dieses Ausschusses ist einer der Vicepräsidenten der Gesellschaft; die Zahl seiner Mitglieder ist außer dem Vicepräses sechs. — Er hält jeden zweiten Monat eine ordentliche Sitzung, in welcher auch die Redaction über ihre Thätigkeit während der abgelaufenen zwei Monate diesem Ausschusse einen Detailbericht zu erstatten hat.

§. 32. In den Ueberwachungs-ausschuß sind nach Möglichkeit solche Vereinsmitglieder zu wählen, welche außerdem, daß sie namhaftere Weinproducenten, zugleich im Besitze mehrerer Gesellschaftsactionen sind und am Sitze der Gesellschaft oder in dessen Nähe wohnen.

§. 33. In erster Linie ist Aufgabe des Ueberwachungs-ausschusses die Controle über die Geschäftsbekandlung der Direction. Es steht ihm daher das Recht zu, außerdem, daß er von zwei zu zwei Monaten die Directionsbereichte zur Kenntniß nimmt, aus ihrem Schoße auch ein oder mehrere Mitglieder, wenn er es für nöthig erachtet, zu dem Besuche zu ernennen, um sich durch dieselben sowohl vom Stande und von der Manipulation der Cassa, als auch von dem in den Kellern befolgten Verfahren, aus eigener Wahrnehmung geschöpfte Kenntniß und Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 34. Die Seitens der Direction der Generalversammlung vorzuliegenden Jahresberichte, ferner die Jahresrechnungen, die Bilanz und das Budget für das künftige Jahr, mit einem Wort Alles, was vor die Generalversammlung gehört, ist vorläufig dem Ueberwachungs-ausschuße zur Erwägung, Guttheilung und beziehungsweise zur Beurtheilung zu unterbreiten. In derartigen Sitzungen jedoch, so wie auch in den jeden zweiten Monat abzuhaltenden Sitzungen des Ueberwachungs-ausschusses hat jedesmal die Direction theilzunehmen, damit sie sogleich die nöthigen Aufschlüsse geben und das eingekaltene Verfahren, wenn es gewünscht werden sollte, auf der Stelle rechtfertigen könne. In diesen Sitzungen hat auch jeder der Directoren einzeln eine Stimme, von der sie nur in dem Falle keinen Gebrauch machen dürfen, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit handeln sollte.

§. 35. Die Amtsführung der Mitglieder des Ueberwachungs-ausschusses dauert durch fünf Jahre. Jedes Jahr tritt jenes Mitglied aus, das sein Amt schon durch fünf Jahre geführt hat, und wird dessen Platz durch eine Neuwahl ausgefüllt. Einweilen jedoch, bis die Amtszeit der zur Zeit Eintretenden abgelaufen ist, wird der Austritt durch das Loos bestimmt. — Das austretende Mitglied ist auf's Neue wählbar.

§. 36. Zur Beschlußfähigkeit des Ueberwachungs-ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern erforderlich.

§. 37. Der Präses des Ueberwachungs-ausschusses kann, wenn es notwendig, auch außerordentliche Sitzungen halten. An jeder solchen außerordentlichen Sitzung muß jedoch auch die Direction theilnehmen.

§. 38. Ueber alle Sitzungen des Ueberwachungs-ausschusses ist der Vereinsnotar gehalten, ein ordentliches Protocoll zu führen, welches Protocoll durch den Ausschusspräsidenten und durch zwei Mitglieder, welche der Sitzung beigewohnt, zu authentificiren sind.

(Fortsetzung folgt.)

Tagesneuigkeiten.

Arad, 30. Mai. Ein erschütternder Unglücksfall hat gestern die Gemüther in ungewöhnlicher Weise erregt und die innigste Theilnahme bei der Bevölkerung unserer Stadt wachgerufen. Der allgemein geachtete Kaufmann, Herr Tobias Feldinger, hat nämlich gestern Morgens 5 Uhr seinem Leben durch einen Pistolenschuß ein Ende gemacht. Wer den musterhaften moralischen Lebenswandel des Verbliebenen zu beobachten Gelegenheit hatte, wer das ungetrübte häusliche Glück, das er genoßen und die treue zärtliche Sorgfalt, welche er unausgesetzt seiner Gattin und seinen Kindern widmete, kannte, der wird die schweren, aufreibenden Kämpfe und die namenlose Seelenpein ahnen, welche derselbe zu be-

fenstillstandes ist wahr-
gefrigen Conferenzsitzung
bestimmten Propositionen
angeworfen eingeleitet.
Nächste Sitzung
" will von einer Note
rität der dänischen Mo-
ournal „Romanus“ wurde
fehl des Ministerpräsi-
en unterdrückt.
ereins der unga-
ducenten.
berversammlung darf das Prä-
Anschick des Ueberwachungs-
ch nötig erscheint.
riammlung ist sechs Wochen
er eventuell für nötig be-
nung mindestens zwei Wo-
achen.
chlussfähig, wenn die Hälfte
gegengelegten Fälle ist eine
mindestens eine Woche voraus.
ennen nur diejenigen Dinge
denn auf die Tagesordnung
nt aber das Präsidium mit
ne der Direction.
lleistete zu stellen wünschen.
randium vorher dem Ueber-
erwägung und Meinungs-
ngt ihre Beschlüsse mit ab-
Stimmengleichheit gibt das
einer Abänderung der Sta-
erfordert.
führt der Vereinspräses den
erlegt ihn einer der Vice-
drei Vicepräsidenten wer-
el mündlich abgegeben; die
der Abstimmung durch ge-
ausgeschüß.
der händige Vertreter des
rklärung der Direction-
des Ausschusses ist einer der
seiner Mitglieder ist außer
den zweiten Monat eine
daction über ihre Thätig-
e diesem Ausschusse einen
uß sind nach Möglichkeit
außerdem, daß sie namhaf-
mehrerer Gesellschaften
lassen Nähe wohnen.
Ueberwachungs-Ausschusses
er Direction. Es steht ihm
zwei zu zwei Monaten die
zu ihrem Hofe auch ein
stetig erachtet, zu dem Be-
sowohl vom Stande und
en dem in den Kellern be-
geköppte Kenntnis und
Generalsammlung vor-
rechnungen, die Bilanz
einem Wort Alles, was
aus dem Ueberwachungs-
ziehungsweise zur Beur-
maßen jedoch, so wie auch
Sitzungen des Ueberwa-
theilnehmenden, damit sie
eingehaltene Verfahren,
telle rechtfertigen könne.
eren einzeln eine Stimme,
ach machen dürfen, wenn
edeln sollte.
er des Ueberwachungs-
Vor tritt jenes Mitglied
über hat, und wird dessen
weilen jedoch, bis die
a ist, wird der Austritt
Mitglied ist auf's Neue
ewachungs-Ausschusses ist
dem erforderlich.
auschusses kann, wenn
gen halten. An jeder
auch die Direction theil-wachungs-Ausschusses ist
protocoll zu führen, wel-
durch zwei Mitglieder,
n sind.

der Unglücksfall hat
Weise erregt und
rung unserer Stadt
mann, Herr Tobias
gens 5 Uhr seinem
gemacht. Wer den
des Verbliebenen zu
getriebene häusliche
zärtliche Sorgfalt,
und seinen Kindern
aufreibenden Kämpfe
liche derselbe zu be-

stehen und zu erdulden hatte, bis er zu der unglückseligen
That geschritten und sie auch vollführt. — So wieder und
ehrenhaft der Character des Unglücklichen auch war, so fehlte
ihm doch die Kraft und zähe Ausdauer, um dem schweren
Druck einer traurigen Zeit einen kräftigen, wenn auch ver-
zweifelt Widerstand entgegenzusetzen zu können; er suchte
den auf ihn anstürmenden, allerdings betrübenden Ereignissen
nicht anzuzweifeln, sondern ließ sie an sich herankommen,
und ein überreiztes Ehrgefühl, falsche Scham und Mangel
an Muth und Gottvertrauen ließen ihn den verhängnis-
vollen Ausweg der Selbstzerstörung wählen, mit welchem
er gerade diejenigen am meisten beschädigte, deren Wohler-
gehen er sein ganzes Leben geweiht, und welchen er, seinem
Wahne zufolge, auch dieses Leben opfern zu müssen glaubte.
— Möge der Allmächtige dem Unglücklichen gnädig sein
und ihm dort die Ruhe gönnen, die er hier im Leben ver-
gebens angestrebt! Möge es ferner — dies wünschen wir
aufsichtlich — unter uns Niemanden geben, der bei der Erinne-
rung an das unglückliche Ende des sonst so wackeren
Mannes, sein Herz nicht rascher klopfen fühlt, weil der Ge-
danke ihn bedrängt, auch dazu beigetragen zu haben, diesen
dem Wahnsinne der Verzweiflung entgegengetrieben zu haben;
denn dieser Gedanke müßte fürchterlich und verzehrend sein.
— Heute Nachmittags 5 Uhr fand das Leichenbegängniß
unter großem Andrang des Publicums statt, welches den
Nächstgeliebten auf manigfache Weise seine Sympathie und
seine Theilnahme gegenüber dem großen Unglück, von wel-
chem sie betroffen wurden, zu erkennen gab. — In einer
legitimen Anordnung hat der Verbliebene unseren an der
Züge fast aller hiesigen gemeinnützigen Anstalten stehenden,
allgemein verehrten Mitbürger, Herrn Carl A n d r e u h i, zum
Vormunde seiner Kinder sich erbeten. Es mag der un-
glücklichen Familie sowohl, wie Allen, welche an deren Schicksal
Theil nehmen, zur nicht geringen Beruhigung und zum theil-
weisen Trost gereichen, daß die Leitung ihrer Angelegenheit in die
Hände dieses allgemein anerkannten Ehrenmannes gelegt wurde.
Anßer der tief gebeugten Gattin umstanden noch vier
unmündige Kinder — 1 Knabe und 3 Mädchen — den Sarg
und sind wohl nie heißere und schmerzlicher empfundene
Thänen auf einen solchen niedergefallen wie eben heute. —
Möge er ruhen der Unglücklichen in Frieden und möge die
Erde ihm leicht sein! —

„Wie der „P. V.“ erzählt, ist laut einer in Pest eingetrof-
nen telegraphischen Depesche aus Paris der daselbst stübende jüngere
Sohn des Fürsten Karagorjowicz, Prinz Andreas Karagor-
jowicz, gestern Nachmittags in Folge einer Verletzung des Herzens
plötzlich verstorben. Der hier wohnhafte tiefbetrübte Vater ist an
das Todesbett seines Sohnes geeilt.

Der ungarische Verein für bildende Künste hat einen Con-
kurs auf drei unter seine Mitglieder im Jahre 1864 zu vertheilende
Albumblätter mit einem Honorar von 250 fl. für jedes Blatt und
unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben: Fach und Gegenstand
des Bildes wird der freien Wahl des Künstlers anheimgegeben, wie
auch die Art der Ausführung (Litographie, Anographie oder Kupfer-
stich); die Größe des Bildes ist beiläufig im Maß 12—17 zu halten.
Mit der Concurrenzarbeit ist auch ein offenes Doffert, welches die Art
der Ausführung angibt, und ein den Namen des Autors enthaltender
verriegelter Bescheidzettel einzusenden. Nur für solche Concurrenzar-
beiten, welche schon zum Drucke hergerichtet sind, wird das volle Ho-
norar von 250 fl. gezahlt. Der Schlußtermin, zu welchem die Con-
currenzarbeiten im Vereins-Secretariat (Spitalgasse Nr. 3) angenommen
werden, ist der 15. August.

„(M e s s e n i i n R o m.) Ueber den Virtuosen Reményi,
der sich seit Anfang dieses Monats in Rom befindet, äußern sich die
italienischen Blätter in außerordentlich schmeichelhafter Weise. So
zum Beispiel schreibt die „Correspondance de Rome“ unter Anderem
folgendes: „In Rom weilt jetzt ein Geigenvirtuose, der gegenwärtig
der populärste und größte Künstler Ungarns ist. Er heißt Eduard
Reményi. Wir waren so glücklich, ihn in einem Privatcirkel, beglei-
tet vom Commandeur (Vizi) zu hören. Sein unvergleichlich reines
Spiel ist bald vom süßesten Zauber angehaucht, bald feurig leidens-
chaftlich. Seine Geige läßt die Nieder seines Vaterlandes auf eine
so wunderbare Weise erklingen, daß die Fantasie uns nach Ungarn
jaubert, daß wir die Berge, Flüsse und Wälder dieses schönen Lan-
des sehen, das Freudengeschrei des hochzeitlichen Volkes hören u. c.“
Und so geht's durch alle Blätter.

„In Betreff der Aufbewahrung der Gerichtsdokumente ist, den
„Ang. Nachrichten“ zufolge, eine Verordnung der Statthalterei für
Ungarn herausgegeben worden, welche anordnet, daß Depositen, welche
den Betrag von Einhundert Gulden erreichen, von den betreffenden
Stuhlrichtern den Comitatscassen übergeben und dort den beschriebenen
Verpflichtungen gemäß, abgesehen von den übrigen Geldern, aufbewahrt
werden sollen.“

„Am vergangenen Mittwoch wurden, wie der „P. Stern“
vernimmt, die beiden ungarischen Postkanzler von Sr. k. k. Hoheit
dem Erzherzog Kaiser zu Tafel gezogen. Zugleich waren auch
Minister C a s s e r, Vicekanzler R e i c h e n s e i n und der Präsident
des Abgeordnetenhauses, S a s n e r, Gäste Sr. k. k. Hoheit.

„(M a m e n s ä n d e r u n g.) Mit aller Bewilligung ver-
änderte der Steueramts-Practikant in Pest, Johann L e i t n e r, sein
Familienamen in „B e z s e n y i.“

„(B r a n d i n d e r S t. P ö l t n e r D o m k i r c h e.) Am 22.
d. M. Abends wurde die Stadt St. Pölten durch Feuerlärm plötzlich
aufgeschreckt. Während der Maiandacht in der Domkirche — es wurde
eben das Schlußlied gesungen — fielen etliche Funken auf das mit
farbigen Steinen transparent erleuchtete Quadrat, in welchem der
Name Mariens dargestellt ist, und theilten sich schnell dem grünen
Reisig mit, welches das transparente Bild umrahmte. Das Präselein
des dünnen Reisigs erschreckte Kinder und Weiber dergestalt, daß sie
wie bei der tragischen Catastrophe zu St. Jago zu jammern und
schreien und laufen anfielen, obwohl nicht eine Spur von Gefahr für
Menschenleben oder selbst für die Kirche vorhanden war. Etliche be-
triebene Männer löschten in zehn Minuten den ganzen Brand. Als die
Flamme gelöscht war, wurde die Maiandacht mit dem Segenliede wie
gewöhnlich geschlossen. Die aus der Kirche gelaufenen Leute hatten

aber indeß die ganze Stadt in Alarm versetzt, so daß der Thurm-
wächter anständig, und Alles zur Kirche eilte, wo aber außer dem zur
Hälfte verkohlten Reisig nichts zu sehen war. Eine Erfahrung kann
man aber aus dem Unfälle ziehen, daß künstliche Transparente sich
weniger zum Altarschmuck eignen, als die natürlichen Blumen, wie sie
der Blütenmonat Mai zur Hand gibt.

„(P r o s t a r t i g e r G o l d d i e b s t a h l.) Laut Mittheilung der
Polizei in London wurden Ende Juni 1862 von dem bei Manzanillo
nächst S. Francisco in America gescheiterten Dampfer „Bars of Gold“
Werthsachen und Goldbarren im Betrage von mehreren Millionen
Pfund Sterling gestohlen. Da man Vermuthet, daß Vieles von dem
gestohlenen Golde und Werthsachen im Monat Jänner 1864 nach
Europa gekommen ist, so ist für das Zustandekommen der Diebe eine
Belohnung von 7000 Pfund Sterling ausgesetzt. Jeder, der solche
Daten angibt, die zur Ueberweisung des Diebes führen, erhält 500
Pfund und weitere 6500 Pfund für die Zurückstellung des Geldes
oder eine verhältnismäßige Summe für einen Theil desselben. Aus-
künfte sind an den Inspector Hamilton der Detectiv-Polizei der City
zu London, Old Jewry, und dem Verge-Verein des Lloyd's in Lon-
don zu geben.

„(P r o z e ß P o m m e r a i s.) Wie der Pariser Correspondent
der „Globe“ berichtet, hätte Dr. de la Pommerais Aussicht,
nicht hingerichtet zu werden. Dieser Giftmischer ist (wie aus den
Projektverhandlungen ersichtlich) befreundet mit dem Marschall Mag-
nan, der seine Begnadigung beim Kaiser und der Kaiserin besühret,
und dieser Tage empfing der Kaiser den Vater der Frau des
Verurtheilten, einen ehemaligen General.

„Dr. E r m a n n D e m m e und die Gattin des kürzlich in
Bern verstorbenen Kaufmanns und Spediteurs Trümpp sind besann-
lich unter der Anklage, den Tod des Verstorbenen durch Strychninver-
giftung herbeigeführt zu haben, verhaftet worden. Es wird jetzt be-
merkt, daß zur Stunde die Untersuchung sich durchaus noch nicht im
Besitz hinreichender Mittel sieht, um die Anklage gegen die Verhafteten
festzustellen. Erst am 21. d. M. ward auf ihren Antrag zur
nochmaligen Ausgrabung des Leichnams des Verstorbenen geschritten,
um gewisse Theile desselben einer nochmaligen chemischen Analyse zu
unterwerfen. Wie man vernimmt, handelt es sich darum, zu constatiren,
ob Strychnin außer durch den Verdaunungskanal von außen in den
Körper eingeführt wurde. Ist dies constatirt, dann erst, so heißt es,
ist ein bestimmtes Indicium vorhanden, daß dem Tode des
Kaufmanns Trümpp eine andere Ursache als Selbstvergiftung zu
Grunde liegt.“

„(Z u m M o r d e G r e g y ' s i n B e r l i n.) Die Witwe
Quinche beginnt, wie die „Ger. Ztg.“ meldet, ihr früheres Geständniß
zurückzuziehen. Sie soll jetzt behaupten, sie habe Gregy früher nicht
gesehen und nur einen Besuch von ihm erhalten. Zum ersten Male
sei er an seinem Todestage in den Keller gekommen, und zwar hinein-
gefallen, als er im angetrunkenen Zustande vorüber und der Treppe
zu nahe gekommen. Hierüber sei er mit Louis Grothe in einen Streit
gerathen, bei dem er durch seine Schuld das Leben verloren habe.
Sie scheint die That ihres Sohnes als durch die Nothwehr hervorze-
gen darzustellen zu wollen. Während so die Quinche und ihr ältester
Sohn — der zwölfjährige Ferdinand antwortet auf alle an ihn gerichteten
Fragen immer nur „ich weiß von Nichts“ und ist zu einer an-
deren Aussage noch nicht zu bewegen gewesen — sich möglichst zu ent-
schuldigen suchen, ist jetzt die Fischer auch mit dem Geständniß hervor-
getreten, daß sie bei dem Tode des Gregy zugegen gewesen. Sie will
aber in keiner Weise bei der That mitgeholfen haben und selbst durch
diese auf das Furchtbarste überrascht worden sein. Veranlaßt zu die-
sem Geständniß wurde sie hauptsächlich durch die Aussage eines jungen
Maschinenbauers, der sich seinen Freunden gegenüber verathen hat
und von diesen der Polizei gemeldet wurde.“

„(D a s D u e l l u n d d i e p r e u ß i s c h e A r m e e.) Ein
Berliner Correspondent der „N. Ztg.“ macht dertselben folgende Mit-
theilung, für deren Richtigkeit wir demselben die Verantwortung über-
lassen: „In P o t s d a m hat sich kürzlich ein Vorfall ereignet, der
für unsere militärischen Zustände sehr charakteristisch ist und unter dem
bortigen Officierscorps großes Aufsehen macht. Zu dem 1. Garderegiment
gehörten als Officiere drei Brüder, Grafen K., welche sich zur
katholischen Religion bekennen. Der älteste von ihnen ist Majoratsherr;
die beiden anderen besitzen kein Vermögen, und sind darauf angewie-
sen, sich selbst ihr Glück zu suchen. Der ältere Bruder theilte jedoch
seine Einkünfte mit ihnen; sie wohnen zusammen und genießen ihrer
Pflichtigkeit im Dienst, wie ihres soliden Lebenswandels wegen allge-
meiner Achtung. Vor einiger Zeit gerieth der älteste Graf K. in
Streit mit einem andern Officier. Die Sache wurde jedoch beigelegt,
weil sie zu unbedeutend war, um sie bis zum Duell zu treiben. Bei
dieser Gelegenheit verhehlte auch Graf K. seine Absicht nicht, daß er
das Duell principiell mißbillige und es gern vermeiden werde, wo
sich dieses thun ließe, weil der Officier die Bewahrung seines Muthes
für den Krieg aufsparen müsse. Diese Aeußerung wurde nicht denun-
cirt worden sein, denn Graf K. wurde officiell veranlaßt, vor dem
Major seines Regiments seine Ansichten über das Duell zu erklären.
Er verhehlte sie auch diesem nicht, und fügte hinzu, daß er, seiner re-
ligiösen Ueberzeugung als Katholik zufolge, den Zweikampf, in dem
ein geringer Veranlassung wegen das Leben des Menschen dem Zufall
preisgegeben werde, verwerfen müsse, wenn er sich auch als Officier
stets dem Ausspruch des Ehrenraths unterwerfen werde. Nach dieser
Erklärung wurden auch die beiden Brüder des Grafen K. vorgeladen
und aufgefordert, sich über das Duell zu erklären. Sie bekannten
sich zu der Ansicht ihres Bruders, indem auch sie auf ihre katholi-
sche Ueberzeugung Gewicht legten. Wenige Tage darauf sollen
sämmliche drei Brüder ihren Abschied erhalten haben.“

Veränderungen in der k. k. Armee.
Pensionirungen:
Die Hauptleute erster Classe Josef Jovanovic v. Sacabent, des Infanterieregiments Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach
Nr. 64, und Franz Buchta, Commandant des Garnisonspitals zu
Komorn, dann
der Rittmeister erster Classe Johann Witscho, der Kürassier-
regiments Kaiser Ferdinand Nr. 4, sämmtlich mit Majorcharacter
ad honores.
Sr. k. k. Apostolische Majestät haben dem Rittmeister im Prinz

Carl von Baiern 3. Fußarenregimente Rudolf v. Mriassh, dem
Oberleutnant im Prinz Alexander von Hessen 6. Kürassierregimente
Dawald Grafen Kiekmannsegg und dem Oberleutnant in
dem den Allerhöchsten Namen führenden 4. Uhlarenregimente Carl
Grafen Komorowski die k. k. Kämmererwürde allergnädigst zu
verleihen geruht.

Licitationen. In Arad am 7. Juni l. J., Vor-
mittags 10 Uhr, zu Gunsten des Johann Szofka von
Leopold Pelcz gerichtlich in Beschlag genommene verschie-
dene Mobilien, dann eine unter Nr. 100 befindliche Maros-
Wassermühle: gegen gleich baare Bezahlung in der Wohnung
des Exccuten. — In Arad, am 27. Juni l. J., Nach-
mittags 3 Uhr, zu Gunsten des Lazar Daniel von Lazar
Sprisan und Mariuca Jencs ein auf 683 fl. 30 kr.
ö. W. geschätztes, gerichtlich in Beschlag genommenes in
der Vorstadt Pernyava, Hackengasse Nr. 26 befindliches
Haus; im städtischen Grundbuchamte. — In Arad
am 20. Juni und nöthigenfalls am 20. Juli l. J., stets
Nachmittags 3 Uhr, zu Gunsten des Anton Szamboly von
Helene Zubaj gerichtlich auf 236 fl. 16 kr. ö. W. geschätz-
tes in der Vorstadt Pernyava, Sichelgasse Nr. 18, befind-
liches Haus; im städt. Grundbuchamte. — In M a c s a
am 4. Juni und nöthigenfalls am 5. Juli l. J., stets
Vormittags 10 Uhr, zu Gunsten des Josef Oberleitner von
Juson Kohan gerichtlich in Beschlag genommenes Haus sammt
Grund; bei dem dortigen Gemeindegewalt.

Mitwendo-Licitation. Zufolge Magistratsbe-
schlusses der k. Freistadt Arad, Z. 2457/564, wird in der
Tiefengasse, Vorstadt Sarkaf, auf der zwischen den Grün-
den Nr. 38 und 37 sich hinziehenden Grenzschiede ein
Bretterzaun aufgeführt, und wegen Materiallieferung hiezu
und Anfertigung desselben die Mitwendo-Licitation am 18.
Juni l. J., Nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle ab-
gehalten werden.

Handels- und Börsenachrichten.
R. & R. Arad, 30 Mai. (Orig.-Ber.) Durch reich-
liche Wasserzufuhren und vorzüglich in Weizen sind die
Preise etwas matter; Conjuncten sind eines fernern Rück-
ganges gewärtig und decken nur den laufenden Bedarf.
Die Witterung ist beinahe drückend heiß, der
Horizont bewölkt und läßt auf Regen schließen.
Der Maros-Wasserstand ist noch immer gut
fahrbar.

M. G. Temeşvar, 28. Mai. (Orig.-Ber.) Ein ausgiebiger
Landregen hat in der abgelaufenen Woche den Saaten überhaupt,
insbesondere aber dem Frühjahrsanbau gedient. Die günstigen Aus-
sichten auf eine in jeder Beziehung geeignete Ernte consolliren sich
stets fester; Reß braucht nur mehr warme Tage, um zur Reife und
zum Schnitt zu gedeihen. Man findet bereits die Erwartung einer
Schüttung von 20 Regen Reß pr. Joß Anbau für berechtigt. Die
Speculation ist für den Kauf dieses Artikels sehr disponirt und legt
bereits in Schläffen pro Juli fl. 11 pr. Rübel ab Bahn oder Wasser-
stationen an. Zu diesem Preise sind nur mehr die kleinen Producenten
zur Abgabe willig, indeß größere fl. 11.50 auch fl. 12 verlangen.
Während von oberen Märkten Berichte von flauer Stimmung
und Aussicht für neuen Banater Weizen einlangen, kann hier die
Annahme, daß der effective Weizenanfang zu geringen Preisen begin-
nen wird, sich keinen Glauben schaffen. Unter solchen Verhältnissen
konnten auch in den letzten 3 Tagen keine neuen Schläffe zu Stande
kommen. Ausgebote von 83—85sp. — September lieferbar —
Bahn Temeşvar á fl. 4 — fanden keine Beachtung.

Deffentlicher Dank.
Die Herren Probst und Fekete haben von einem
durch den Herrn Frau; Donat, Leinwandfabrikant in
Georgswalde bei Rumburg, für die Nothleidenden in hiesiger
Stadt gespendeten Betrag, dem isr. Humanitätsvereine
zu Gunsten der isr. Armen 40 fl. ö. W. übergeben, wo-
für dem Herrn Donat sowohl als auch den Herren Probst
und Fekete im Namen des Vereines der verbindlichste Dank
ausgesprochen wird.
Arad am 27. Mai 1864.
Heinrich Blau,
Ausschußpräses.

Deffentlicher Dank.
Dem Fonde des Arader isr. Humanitäts-Vereines sind
folgende Spenden zugeflossen, u. z.:
Von Herrn Moriz Guttman in Arad 10 fl.
" " Ignaz Deutch aus Gr.-Beckere . . . 10 fl.
" " Leopold Brüll aus Großwardein . . . 10 fl.
" " Herrmann Elias in Arad 6 fl.
" " Jonas Haj aus Bulcs 7 fl.
wofür den Betreffenden im Namen des Vereines der ver-
bindlichste Dank abgestattet wird.
Arad, 27. Mai 1864.
Heinrich Blau,
Ausschußpräses.

Telegraphischer Cours der Staatspapiere in Wien
vom 30. Mai 1864.

5% Metalliques	72.60
5% National-Anlehen	80.20
1860. Staatsanleihe	96.20
Banfactien	785.—
Creditactien	194.80

Wechsel-Cours.

London	114.10
Silber	113.50
Dukaten	5.43½

Ein gutgefiteter Knabe
wird als **Lehrling**
aufgenommen in der Schnitt-
und Modewaaren-Handlung
des
J. N. Hoffmann.

Zu vermietthen.
Im weiland Ferdinand Rosa'schen
Hause auf dem Hauptplatze ist ein
geräumiges Gewölbe mit dazu ge-
höriger bequemer Wohnung, sammt
Keller und Zubehör vom 1. August
l. J. an zu vermietthen. Näheres
bei Herrn **Nagy Sandor.**
(332—12)

**Licitations-
Kundmachung.**
Im Anschluß an die Verordnung des
Arader k. k. Kreisgerichts e. J. ddo 25.
April l. J. Z. 2400, und mit Berufung
auf die unter Z. 768, 774, 788, 789, 791
und 792 l. J. gefaßten Beschlüsse des-
selben l. Gerichtes, wird hiemit handgemacht,

daß die von dem Arader Handelsmann
und Gelakten Philipp Hüffel noch vor
dessen Fallung zu Gunsten einer Forde-
rung sammt Accessorien des Julius Müstl
mit 500 fl., des Sigmund Spitta mit
1500 fl., E. Walber mit 1500 fl., Sig-
mund Luffig mit 2000 fl., Anton Peterffy
mit 1000 St. f. Ducaten und 1000
fl. und schließlich des B. Stiffmann mit
2200 fl., gerichtlich mit Beschlag belegten
verschiedenen Waarenartikeln, dann Gewölbe-
und Zimmereinrichtungsgegenstände und
sonstige Mobilien am 9. Juni l. J. und
den darauffolgenden Tagen, stets Vor-
mittags von 9 bis 12 und Nachmittags
von 3 bis 6 Uhr, am Hauptplatze im Gan-
ner'schen Hause (neben dem Hotel „zum
weißen Kreuz“), gegen folgende Baarab-
zahlung im Wege öffentlicher Licitation ver-
äußert werden.
(398—1,3)
Sign. Arad, 28. Mai 1864.
Andreas Pályai,
Grequantrichter.

